

## **SATZUNG**

**der**

### **Telekom Austria Aktiengesellschaft**

(FN 144.477 t des Handelsgerichtes Wien)

**Fassung 25. Mai 2005<sup>1</sup>**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

**Telekom Austria Aktiengesellschaft.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.  
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.  
(4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens sind

- (1) die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet des Telekommunikationsdienstes (Fernmeldedienstes) im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 des Poststrukturgesetzes (BGBl 201/1996);
- (2) die Erbringung von Sprachtelefondiensten, anderen Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr. 100/1997) in seiner jeweils geltenden Fassung ("TKG") und sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für diese Dienste und Dienstleistungen;
- (3) die Erbringung und Vermittlung von Services und Leistungen im Bereich der interaktiven und multimedialen Kommunikation, des Internets, der Netzwerkeinrichtungen für Third Generation Kommunikationstechnologie, der Informationstechnologie, der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, jeweils samt Neben- und Hilfsgeschäften jeglicher Art;
- (4) die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und Netzen sowie der Handel mit und die Installation von Kommunikationseinrichtungen und –endgeräten sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten (wie insbesondere Elektroinstallation und Lüftungsanlagenbau) zu den unter Abs 1-3 genannten Zwecken;

---

<sup>1</sup> Änderungen der Satzungen seit der Neufassung in der Hauptversammlung vom 4.10.2000 sind aus den Fußnoten ersichtlich.

- (5) der Handel mit und die Verwertung von Telekommunikationsteilnehmerdaten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland und zur Beteiligung an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten.

### **§ 3** **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung".

### **§ 4** **Grundkapital und Aktien**

- (1)<sup>2</sup> Das Grundkapital beträgt EURO 1.090,500.000,-- und ist geteilt in 500,000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital wurde gemäß § 10 Abs 1 Poststrukturgesetz, BGBl Nr 201/1996, durch Übertragung des bis dahin im Eigentum des Bundes gestandenen Vermögens der Post- und Telegraphenverwaltung aufgebracht.
- (3) Die Post und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft einschließlich der ihr übertragenen Anteilsrechte an der Radio Austria Aktiengesellschaft (nunmehr: Datakom Austria Gesellschaft m.b.H.) und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. sowie sonstiger Beteiligungen wurde mit Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes, BGBl Nr 201/1996, der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (nunmehr Telekom Austria Aktiengesellschaft) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich übertragen.
- (4) Die Aktien lauten auf Inhaber oder Namen.
- (5) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschuß keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (6) Die Verfügung über die Namensaktien einschließlich gänzliche oder teilweise Veräußerung und Verpfändung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (7) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (8)<sup>3</sup> Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital gemäss § 159 (3) AktG um bis zu Euro 21.810.000,- durch Ausgabe von bis zu 10 Mio. Stück neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien), die auf den Inhaber oder auf Namen lauten, für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Aktienoptionen ihre Optionen ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen

---

<sup>2</sup> geändert mit HV Beschluss vom 12.6.2002

<sup>3</sup> eingefügt mit HV Beschluss vom 4.6.2003

der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (9)<sup>4</sup> Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1 AktG um bis zu Euro 109.050.000 durch Ausgabe von bis zu 50.000.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 3. Juni 2004 ermächtigt wird, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse der 20 dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage plus einem Aufschlag von 25% oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des Paragraph 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

## **§ 5**

### **Vorstand - Zusammensetzung, Vertretung nach außen, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.<sup>5</sup> Eine Bestellung zum Vorstand ist bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres möglich.<sup>6</sup> Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung, die ihm der Aufsichtsrat gibt, zu führen. In der Geschäftsordnung bestimmt der Aufsichtsrat unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstandes auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

## **§ 6**

### **Berichte an den Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens

<sup>4</sup> eingefügt mit HV Beschluss vom 3.6.2004

<sup>5</sup> geändert mit HV Beschluss vom 28.6.2001

<sup>6</sup> eingefügt mit HV Beschluss vom 3.6.2004

---

im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.

- (2) Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen wesentliche Beteiligungen bestehen, zu verlangen.

### **§ 7** **Zustimmung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

### **§ 8** **Aufsichtsrat – Zusammensetzung**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus bis zu 10 von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 (1) Arbeitsverfassungsg entsandten Mitgliedern. Eine Wahl zum Aufsichtsratsmitglied ist bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres möglich<sup>7</sup>.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden - falls nicht für eine kürzere Funktionsperiode - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsdauer solcherart gewählter Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

### **§ 9** **Aufsichtsrat - Vorsitzender**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

---

<sup>7</sup> Geändert mit HV Beschluss vom 25.5.2005

- 
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
  - (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
  - (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können diese ihre Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne daß sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
  - (5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben, wenn sie in Vertretung des Vorsitzenden handeln, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
  - (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden für ihn vom Vorsitzenden abgegeben.

## **§ 10**

### **Aufsichtsratssitzungen, Tagesordnung, Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat hat, sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.
- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seinen Ausschüssen teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt; sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

## **§ 11**

### **Aufsichtsrat - Beschlußfähigkeit, Verhandlungen**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter persönlich anwesend sind.

- (2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluß fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlußfassung widerspricht.
- (6) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen, ohne daß der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluß kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei schriftlicher Stimmabgabe nicht zulässig.

## **§ 12** **Aufsichtsrat - Aufgaben**

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und über letztere zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären.
- (4) Alle Angelegenheiten, mit welchen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## **§ 13** **Vergütung**

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

- 
- (2) Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluß der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
  - (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

#### **§ 14** **Aufsichtsrat - Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Bilanzausschuß einzurichten.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Das gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes behandeln.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

#### **§ 15** **Hauptversammlungen - Einberufung, Ort**

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu verlangen. In gleicher Weise sind diese Aktionäre berechtigt zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung angekündigt werden. Die Aktionäre müssen jedoch in beiden Fällen zum Nachweis ihrer Berechtigung ihre Aktien bei einer der in § 16 Abs 1 genannten Stellen hinterlegen und die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei der Gesellschaft spätestens zusammen mit ihrem Antrag einreichen.
- (4) Die Einberufung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 zu veröffentlichen.
- (5) In der Einberufung sind die Firma der Gesellschaft, die Zeit und der Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.

#### **§ 16** **Hauptversammlung - Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in-

---

und ausländischen Kreditinstituten oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus Abs 2 ergebenden Frist während der üblichen Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

- (2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs 1 für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.
- (6) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- (7) Sind Zwischenscheine ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung schriftlich anmelden.

## **§ 17** **Stimmrecht, Beschlüsse**

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ist mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, zulässig.
- (3) Sofern das Gesetz und die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

## **§ 18** **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder er noch sein Stellvertreter erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.

## **§ 19** **Hauptversammlung und Wirkungskreis**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlußprüfers und des Konzernabschlußprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
- (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder - sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt - der Aufsichtsrat es verlangt.

## **§ 20** **Jahresabschluß, Dividende**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluß gebunden.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns (Gewinnverteilung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (5) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.

- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlußfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

**§ 21**  
**Gründungskosten**

Die Gründungskosten wurden bis zu einem Betrag von EURO 1.453.456,68 von der Gesellschaft getragen.

**§ 22<sup>8</sup>**  
**Übernahmeangebot**

Der in § 26 Absatz 1 Übernahmegesetz vorgesehene Abschlag bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot wird ausgeschlossen (§ 27 Absatz 1 Ziffer 2 Übernahmegesetz).

---

<sup>8</sup> eingefügt mit HV Beschluss vom 4.6.2003